

Bekanntmachungen der Kommunen**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“,
Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz,
Landkreis Goslar vom 08.11.2018**

Aufgrund der §§ 22, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 19, 32 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“, Stadt Braunlage und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Goslar vom 08.11.2018 (Nds. MBl. Nr. 39/2018, S. 1286 - 1305), festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Hindenburgstraße (Flur 3, Flurstück 83/13 und 83/12) im Bereich der Stadt Braunlage, Gemarkung Hohegeiß neu festgesetzt.

Daraus ergibt sich eine Anpassung von § 1 Abs. 3 der Verordnung. Die Größe des LSG wird auf 236,4 ha angepasst.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ vom 08.11.2018 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang B – 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:20.000 mit folgender Maßgabe:

2 Übersichtskarten werden ersetzt durch 2 Übersichtskarten 1. Änderung

Anhang B – 8 Kartenblätter im Maßstab 1:5.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 02 wird ersetzt durch Blatt 02.1

Blatt 03 wird ersetzt durch Blatt 03.1

§ 3

Folgende textlichen Änderungen werden vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 12 in der Aufzählung wird „Herdenschutz- (hunde) ergänzt.
2. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Begriff „Anzeige“ wird in „Abstimmung“ geändert.
3. § 6 Abs. 4 Nr. 1 f) bis h) werden ersatzlos gestrichen.
4. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: die Nutzung der Grünlandlebensraumtypen 6230* Artenreiche Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiesen, 6410 Pfeifengraswiesen sowie des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenflur hat so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 vereinbar sein und ist möglichst langfristig im Rahmen eines Management- oder Bewirtschaftungsplans zu regeln,
5. § 6 Abs. 4 Nr. 3 bis 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 22.03.2021

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych